



Fraktionen in der Gemeindevertretung Echzell

Echzell, den 10.04.2009

An den
Vorsitzenden der
Gemeindevertretung
Herrn Manfred Reitz-Rühl
Lindenstraße 9
61209 Echzell

Sehr geehrter Herr Reitz-Rühl,

die Fraktionen von CDU, FWG und Bündnis 90/Die Grünen bitten Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen:

2. Nachtrag zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Echzell

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Artikel 1

§6 Abs. 1 erhält folgende Fassung; Zusätzlich wird im Anschluss an §6 Abs. 3 ein neuer Abs. 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(1) Die Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern.

(4) Die Mitglieder der Fraktionen sowie fraktionslose Gemeindevertreter sind namentlich auf der Internetseite der Gemeinde Echzell zu veröffentlichen.

Artikel 2

§9 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werde von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des §11 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen. Dabei überprüft er oder sie nur, ob die Anträge in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes fallen.

(3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben. Die Schriftform ist auf Verlangen einer Gemeindevertreterin, eines Gemeindevertreters oder eines Mitglieds des Gemeindevorstands mit Wirkung für diese oder diesen durch die elektronische Form zu ersetzen. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§3a HVwVfG) zu versehen.

Artikel 3

§11 Abs. 2-4 erhalten folgende Fassung:

(2) Anträge müssen begründet sein und im Falle eines umsetzungsbedürftigen Beschlussvorschlages eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung oder im Fall komplexer Sachverhalte ein Bündel an Anweisungen enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Gemeindevertretung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.

(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von dem oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend und kann auch ohne qualifizierte Signatur (§3a HVwVfG) erfolgen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Fall des §56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter zugeleitet.

(4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies ausdrücklich bestimmt haben. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.

Artikel 4

§15 erhält folgende Fassung:

§15 Anfragen

(1) Anfragen können von Gemeindevertretern und von Fraktionen gestellt werden.

(2) Anfragen an das vorstehende Mitglied, den Gemeindevorstand sowie Personen, die einen Antrag gestellt oder für einen Ausschuss berichtet haben, sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.

(3) Anfragen, zu deren Beantwortung eine kurze Auskunft genügt (Kleine Anfragen), können in der Fragestunde zu Beginn der Gemeindevertretung formlos gestellt werden. Eine Aussprache findet nicht statt. Den Fragestellern sind Zusatzfragen gestattet. Falls eine Beantwortung in der Sitzung nicht möglich ist, erfolgt sie innerhalb von 6 Tagen schriftlich. Die Antwort wird dann Bestandteil der Niederschrift und ist zusammen mit dieser an die Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen zu übersenden.

(4) Anfragen, die eine umfassende Stellungnahme zum Ziel haben (Große Anfragen), sind 10 Tage vor der Sitzung schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von dem oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend und kann auch ohne qualifizierte Signatur (§3a HVwVfG) erfolgen. Bei Anfragen von Fraktionen genügt die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die eingehenden Anfragen unverzüglich an den Gemeindevorstand weiter. Später eingehende Anfragen brauchen erst in der nächsten Sitzung beantwortet zu werden. Eine Aussprache ist grundsätzlich möglich. Sie findet statt, wenn sie zusammen mit der Anfrage beantragt wird. Sie findet auch statt, wenn sie bis zum Beginn der Sitzung von einer Fraktion oder von einem Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl beantragt wird. Für die Aussprache gelten die Vorschriften des §21 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

Artikel 5

§21 Abs. 2 erhält folgende Satzung:

(2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.

Artikel 6

§28 Abs. 1, 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse, der Beantwortung der Anfragen und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus zur Einsicht für die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und die Mitglieder des Gemeindevorstandes offen. Gleichzeitig sind den Gemeindevertreterinnen, den Gemeindevertretern und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes Abschriften der Niederschrift schriftlich zuzuleiten. Die Schriftform ist auf Verlangen einer Gemeindevertreterin, eines Gemeindevertreters oder eines Mitglieds des Gemeindevorstandes mit Wirkung für diese oder diesen durch die elektronische Form zu ersetzen. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§3a HVwVfG) zu versehen.

(4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von 14 Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend und kann auch ohne qualifizierte Signatur (§3a HVwVfG) erfolgen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung. Die entsprechende Beschlussfassung und der Text der Einwendung sind zu protokollieren.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Niederschrift der Sitzungen der Ausschüsse.

Artikel 7

§30 Abs. 1 erhält folgende Fassung; Zusätzlich werden im Anschluss an §30 Abs. 3 die neuen Abs. 4-6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(1) Alle Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen (Benennungsverfahren). Die Benennung der Ausschussmitglieder erfolgt durch die Fraktionen gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 2 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung. Die oder der Vorsitzende gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.

Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.

(4) Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bildet die Gemeindevertretung einen aus jeweils 7 Mitgliedern bestehenden Haupt- und Finanzausschuss sowie einen Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Soziales. Die Ausschüsse haben kein Initiativrecht.

(5) Wird von der Gemeindevertretung ein Akteneinsichtsausschuss nach §50 Abs. 2 Satz 2 HGO eingesetzt, so kann im Einsetzungsbeschluss ein bereits bestehender Ausschuss mit der Übernahme der Akteneinsicht beauftragt werden.

(6) Die Zusammensetzung der Ausschüsse ist auf der Internetseite der Gemeinde Echzell zu veröffentlichen.

Artikel 8

Dieser 2. Nachtrag zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Echzell tritt am Tage nach seiner Verabschiedung in Kraft.

Begründung:

Um eine umfassende Kontrolle der Verwaltung und des Gemeindevorstands und um eine effektive Mitwirkung der Gemeindevertretung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu erreichen sind zahlreiche Änderungen der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Echzell notwendig geworden. Weiterhin wird der zunehmenden Bedeutung des Internets und der E-Mail-Korrespondenz Rechnung getragen. Außerdem soll die Stellung von Anfragen dynamisiert werden und zu einer intensiveren demokratischen Gesprächskultur beigetragen werden. Das Vertrauen der Bürger und Bürgerinnen Echzells in die politische Arbeit der Gemeindevertretung soll gestärkt werden und so Politikverdrossenheit entgegengewirkt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

**CDU
Fraktion**



Fraktionsvorsitzende
Bettina Mühl

**FWG
Fraktion**



Fraktionsvorsitzender
Frank Oestreich

**Bündnis 90/ Die Grünen
Fraktion**

Fraktionsvorsitzende
Barbara Henrich